

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand: April 2014)

- 1. Geltungsbereich**
- 1.1 Für alle Verkäufe und Lieferungen von Waren, Zubehör und Ersatzteilen (nachstehend „Leistungen“) der Melf Söth Schaltanlagen GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehenden und/oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn der Verkäufer diese ausdrücklich bestätigt oder diese Bedingungen eine zwingende gesetzliche Regelung wiedergeben. Die vorbehaltlose Lieferung, die Erbringung von Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.
- 1.2 Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.
- 2. Angebot und Vertragsabschluss**
- 2.1 Angebote des Verkäufers erfolgen freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die Bestellung des Käufers und die Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.
- 2.2 Die in den Katalogen, Prospekten und auch die in den zu den Angeboten beigefügten Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, gemachten Angaben, stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Leistungen oder eine Garantie derselben dar. Beschaffenheitsangaben und Garantien sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Ohne diese schriftliche Bestätigung führen Werbung oder sonstige öffentliche Äußerungen des Verkäufers ebenfalls zu keinen Verpflichtungen.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 3. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Maßgeblich sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Käufer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 3.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten die Preise jeweils ab
- Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung. Frachtkosten, Verpackungskosten, öffentliche Abgaben und Zölle hat der Käufer zu tragen, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4. Eigentumsvorbehalt**
- 4.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen. Der Verkäufer ist zur Abtretung der ihm gegenüber dem Käufer zustehenden Zahlungsansprüche befugt.
- 4.2 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne den Verkäufer zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 4.1.
- 4.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Die Miteigentumsrechte des Verkäufers gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 4.1.
- 4.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht im

- Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4.5 und 4.6 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts 4. gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.
- 4.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 4.1.
- 4.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird dem Verkäufer die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 4.3 hat, wird dem Verkäufer ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 4.7 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten – sofern der Verkäufer dies nicht selbst veranlasst – und dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt.
- 4.8 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils der Forderung hin, ist der Verkäufer berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und die Ware zurückzuholen. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- 4.9 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen.
- 4.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
- 5. Fristen für Lieferungen und Verzug**
- 5.1 Lieferfristen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers jedoch nicht vor Abklärung aller technischen Fragen, dem rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dem Ablauf des Werk oder das Lager des Verkäufers verlassen oder der Verkäufer die Versandbereitstellung mitgeteilt hat.
- Dies gilt nicht, wenn im Vertrag eine Anlieferung auf Kosten des Verkäufers vereinbart worden ist.
- 5.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar.
- 5.4 Gerät der Käufer mit der Annahme der vertragsgemäßen Lieferung in Verzug, so hat der Verkäufer – vorbehaltlich aller anderen Ansprüche – das Recht, die Ware auf Risiko des Käufers einzulagern und die aufgrund des Annahmeverzuges erlittenen Mehraufwendungen vom Käufer ersetzt zu bekommen.
- 5.5 Beruht die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt oder anderen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Störungen, z. B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe (auch solche, die Zulieferer betreffen), verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen.
- 5.6 Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- 6. Gefahrübergang**
- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Versand und Transport auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
- 6.2 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Käufer liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Käufer über.
- 6.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
- 6.4 Bei Lieferungen mit Aufstellungs- oder Montageverpflichtung geht die Gefahr nach erfolgter Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes auf den Käufer über oder, soweit gesondert schriftlich vereinbart, nach Abschluss des einwandfreien Probetriebes. Wenn der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage bzw. des Probetriebes aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Käufer insoweit in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr bereits zu diesem Zeitpunkt auf den Käufer über.
- 6.5 Der Käufer darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 7. Montage und Aufstellung**
- 7.1 Bei Durchführung der Montage und Aufstellungsarbeiten, soweit diese gesondert vereinbart worden sind, hat der Käufer auf seine Kosten dem Montagepersonal Unterstützung zu gewähren. Dies gilt im Bedarfsfall auch für geeignete Hilfskräfte, für die der Verkäufer keine Haftung übernimmt. Energie, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse ist auf Kosten des Käufers zu stellen.

- 7.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montage/Aufstellung obliegt dem Käufer.
- 7.3 Der Käufer hat für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Montage/Aufstellung zu sorgen.
- 7.4 Der Montageleiter ist über die vor Ort zu beachtenden Sicherheitsvorschriften und die örtlichen Gegebenheiten zu unterrichten.
- 7.5 Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Montage nach Eintreffen des Montagepersonals unverzüglich begonnen und ohne Behinderungen durchgeführt werden kann. Vom Käufer zu vertretende Verzögerungen gehen zu Lasten des Käufers. Daraus resultierende Mehraufwendungen sind dem Verkäufer durch den Käufer zu erstatten.
- 7.6 Wird eine Montage/Aufstellung durch den Eintritt von Umständen verzögert, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, verlängert sich die Montagefrist angemessen, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Verkäufer abgeleitet werden können. Aus einer Verzögerung entstandene Schäden trägt der Verkäufer nur dann, wenn er die Gründe der Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- 7.7 Eine Abnahme der Montage-/Aufstellungsleistungen hat unmittelbar nach Montagebeendigung zu erfolgen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Werktagen seit Zugang der Anzeige der Montagebeendigung als erfolgt.

8. Rechte an Software

- 8.1 Sämtliche Programme bleiben Eigentum des Verkäufers. Programme, Dokumentationen und nachträgliche Ergänzungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Dritten nicht zugänglich gemacht werden und – auch für eigene Zwecke vorbehaltlich einer Sicherungskopie – weder kopiert noch irgendwie anders dupliziert werden.
- 8.2 An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen, nachträglichen Ergänzungen wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Ware, für das die Programme geliefert werden, eingeräumt. Für Programme und Dokumentationen, die im Auftrag des Käufers angefertigt werden und die die Lieferung des Verkäufers darstellen, werden dem Käufer in gewünschter Anzahl Einzellizenzen für Endkunden im Umfang eines nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts gewährt.
- 8.3 Quellprogramme werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt, ihre Überlassung erfolgt nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 8.4 Aktualisierungen und Updates der Programme sowie neue Funktionalitäten, die erst nach Abschluss des Vertrages zur Verfügung stehen, sind nicht Gegenstand der Leistung und auch nicht Gegenstand eines eventuell abgeschlossenen Wartungsvertrages, soweit zwischen den

Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

- 8.5 Die Gewährleistung für Programme oder Programmteile, die vom Käufer oder Dritten geändert oder erweitert wurden, entfällt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Kommt es bei der Anwendung der Programme zu Datenverlusten beim Käufer, so haftet der Verkäufer nur, soweit der Käufer seine Daten in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert. Bei jeder Lieferung von Programmen oder Programmergänzungen, -erweiterungen oder Updates von Programmen gelten die vom jeweiligen Lizenzgeber herausgegebenen Lizenzbestimmungen, die der Käufer zu beachten hat. Der Käufer stellt den Verkäufer von etwaigen gegen den Verkäufer gerichteten Ansprüchen der Lizenzgeber frei, die aus der von ihm zu vertretenden Verletzung der Lizenzbestimmung resultieren.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Die Leistung des Verkäufers ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Beschaffenheit nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Leistung des Verkäufers bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Leistungen. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich bei dem Käufer. Der Verkäufer haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Leistung nach Gefahrübergang.
- 9.2 Inhalte der vereinbarten Beschaffenheit und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 9.3 Der Käufer hat empfangene Leistungen nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.
- 9.4 Der Käufer hat dem Verkäufer bei Beanstandung unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Leistung zu geben; auf Verlangen ist dem Verkäufer die beanstandete Leistung oder eine Probe derselben auf Kosten des Verkäufers zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich der Verkäufer die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
- 9.5 Bei Vorliegen eines Sachmangels wird der Verkäufer nach seiner Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacher-

- füllung durch den Verkäufer nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf er entweder den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ziffer 10 bleibt unberührt.
- 9.6 Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Leistung endet – außer im Fall des Vorsatzes – nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Leistungen gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 9.7 Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen den Verkäufer sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zum Verkäufer obliegenden Rügefrist gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.
- 9.8 Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Gegenstand der Leistung an einem anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort gebracht worden ist, werden durch den Verkäufer nicht übernommen, es sei denn, der Verkäufer wusste, dass dies dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
- 10. Sonstige Schadensersatzansprüche und Haftungsbegrenzungen**
- 10.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, sind Haftungsansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für Schäden, die nicht am Gegenstand der Leistung selbst entstanden sind sowie für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall. Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie bei leichter fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Der Höhe nach ist die Haftung für Sachschäden auf die Leistungen der Haftpflichtversicherung des Verkäufers begrenzt.
- 10.2 Die in der Ziffer 10.1 enthaltenen Haftungsausschlüsse- und Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Käufer, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und den in Ziffer 10.2 genannten Fällen.
- 11. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte**
- 11.1 Falls gegen den Käufer Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben werden, weil er die Leistung des Verkäufers in der vertraglich bestimmten Art und Weise nutzt, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben. Sollte unter diesen Voraussetzungen eine weitere Benutzung der Leistung zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich sein, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer nach seiner Wahl entweder die Leistung zur Behebung des Rechtsmangels abwandeln oder ersetzen oder die Leistung zurücknehmen darf und der Verkäufer den entrichteten Kaufpreis abzüglich eines das Alter der Leistung berücksichtigenden Betrages erstattet.
- 11.2 Weitergehende Ansprüche wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen stehen dem Käufer nicht zu, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind und eine Verletzung sonstiger Vertragspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Der Verkäufer hat keine Verpflichtung gemäß Ziffer 11.1, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass die Leistung nicht in der vertraglich bestimmten Art und Weise verwendet oder zusammen mit anderen als unseren Leistungen eingesetzt wird.
- 12. Datenschutz, Datensicherheit und Sicherheitsmanagement**
- 12.1 Für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, für die Datensicherheit und das Sicherheitsmanagement seiner IT-Infrastruktur ist der Kunde verantwortlich. Soweit der Verkäufer bei der Auftragsbearbeitung über Störungen der Verarbeitung, Sicherheitsverletzungen oder -mängel Kenntnis erlangt, wird er den Käufer unverzüglich informieren.
- 12.2 Für den Verlust von Daten, Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Verkäufer ebenfalls nur in dem aus Ziffer 10. ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Käufers, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Verkäufers.
- 13. Schlussbedingungen, Gerichtsstand**
- 13.1 Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 13.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.

- 13.3 Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.